

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Direktor der Ausgleichskasse Luzern

Individuelle AHV-Rente ohne Richter?

Ich bin 65 Jahre alt und lebe seit neun Monaten unabhängig von meinem Mann. Unsere Ehe ist schon längere Zeit belastet. Gibt es eine Möglichkeit, dass ich und mein Mann zwei volle Einzelrenten beziehen können, ohne dass wir vor Gericht gehen müssen, denn dafür fehlen uns die Mittel?

Wenn die individuellen Renten beider Eheleute zusammen einen höheren Betrag ergeben würden, wird der gemeinsame Rentenanspruch von Verheirateten auf 150% einer maximalen individuellen Altersrente plafoniert. Diese Regelung wird damit begründet, dass ein gemeinsamer Haushalt günsti-

ger sei als zwei getrennte Haushalte.

Während eine Ehe durch Scheidung aufgelöst wird, bleibt die Ehe nach einer Trennung grundsätzlich weiter bestehen, doch wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben. Damit entfällt die Begründung für eine weitere Plafonierung nicht nur nach Scheidung, sondern auch nach einer gerichtlichen Trennung.

Richterliche Trennung oder Scheidung:

Auf Plafonierung kann insbesondere verzichtet werden «bei Ehepartnern, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde» (Art. 35 Abs. 2 AHV-Gesetz), was eine gerichtliche Trennung voraussetzt. Eine bloss «fiktive Trennung» genügt nicht zur Aufhebung der Plafonierung der Renten.

Bei der gerichtlichen Trennung wird insbesondere auch die angemessene Berücksichtigung der gegenseitigen Ansprüche beider

KOORDINATION RENTENALTER AHV-BVG

In der letzten Ausgabe haben wir an dieser Stelle über die Probleme orientiert, die sich daraus ergeben haben, dass auf das Jahr 2001 das Rentenalter für Frauen in der AHV auf 63 Jahre erhöht wurde, während für die Pensionskassen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) für Frauen weiterhin das Rentenalter 62 gilt.

Erfreulicherweise wurde das Problem von den zuständigen politischen Behörden erkannt. Es darf erwartet werden, dass die erforderlichen Anpassungen umgehend erfolgen und rückwirkend auf Januar 2001 in Kraft gesetzt werden. Damit können Frauen, die wegen des höheren AHV-Alters bis zum 63. Geburtstag weiterarbeiten, wie bisher in der 2. Säule (Pensionskasse) versichert bleiben und allenfalls ihre 3. Säule (Private Vorsorge) weiter äufen.

Das rasche Handeln der Bundesorgane wird hoffentlich auch dazu führen, dass bei weiteren Erhöhungen des AHV-Alters die Koordination im BVG gewährleistet wird. rt

Eheleute geprüft. So haben Sie möglicherweise gesetzliche Ansprüche gegenüber Ihrem Mann, beispielsweise aus der beruflichen Vorsorge.

Gerade im Hinblick auf allfällige Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) ist wichtig, dass Sie auf die Ihnen zustehenden Rechtsansprüche nicht verzichten. EL können nur ausgerichtet werden, wenn die eigenen Mittel nicht genügen, um den gesetzlichen Lebensbedarf zu decken. Als eigene Mittel gelten auch allfällige Rechtsansprüche unter Ehegatten, die mit gerichtlicher Trennung verbindlich festgelegt werden. Eine gerichtliche Trennung ist damit auch für allfällige spätere EL-Ansprüche von Bedeutung.

Mangelnde finanzielle Mittel sind kein Hindernis für eine gerichtliche Trennung. Wenn Ihnen die Bezahlung der Gerichtskosten nicht zumutbar erscheint, können Sie die so genannte «unentgeltliche Rechtspflege» beantragen. In diesem Fall prüft das Gericht, wieweit die Kosten des Gerichtsverfahrens erlassen bzw. dem Staat überbunden werden.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen zur Klärung Ihrer Situation empfehlen:

- beim Zivilgericht am ehelichen Wohnort die gerichtliche Trennung der Ehe zu beantragen, wobei Ihnen das Sozialamt, eine öffentliche Rechtsberatung oder die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute helfen können;
- dem Gericht allenfalls die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, wenn Sie befürchten, Ihre Mittel würden für die Kosten der gerichtlichen Trennung nicht ausreichen;
- bei Ihrer Ausgleichskasse nach abgeschlossener gerichtlicher Trennung die Auszahlung unplafonierter Renten für Sie und Ihren Mann zu beantragen.
- Wenn Sie nach der gerichtlichen Trennung Ihren Lebensbedarf nicht oder nur schwer aus

eigenen Mitteln decken können, sollten Sie Ihren Anspruch auf EL verbindlich prüfen lassen. Dafür genügt es, bei der EL-Stelle des Wohnortes das entsprechende Anmeldeformular einzureichen. Auch sollten Sie sich nach den Voraussetzungen der individuellen Prämienverbilligung in Ihrem Kanton erkundigen.

Rückzahlung von EL nach Erbschaft

Ich habe während mehr als acht Jahren zuhause meinen rollstuhlabhängigen Mann ohne zusätzliche Hilfe gepflegt. Nach seinem Tod erhielt ich Ergänzungsleistungen zur AHV (EL). Vor kurzem ist mein lediger Bruder verstorben und ich erhielt eine unerwartete Erbschaft von 130 000 Franken. Innert 30 Tagen musste ich den letzten Rappen der bezogenen EL zurückbezahlen. Was sagen Sie dazu?

Obwohl Ihnen klar ist, dass Sie nach Ihrer Erbschaft keinen Anspruch auf weitere EL haben, können Sie es kaum verstehen, dass sie innert 30 Tagen sämtliche bezogenen Leistungen, in Ihrem Fall rund 22 000 Franken, zurückzahlen mussten.

Für bundesrechtlich geregelte EL ist die Rückzahlung von EL, die nach einer Erbschaft nachbezogen wurden, gesetzlich vorgesehen. Die Rückforderung ist jedoch auf den Zeitraum bis zum Erbanfall beschränkt. Sie müssen also lediglich EL zurückbezahlen, die Sie seit dem Tod Ihres Bruders bezogen haben. Sollte die Rückforderung darüber hinausgehen, fehlt dafür eine rechtliche Grundlage.

Anders kann es sich bei Zusatzleistungen des Kantons oder der Gemeinde verhalten. Es gibt tatsächlich kantonale oder kom-

munale Zusatzleistungen oder Beihilfen, die bei späterem Erbfall vollumfänglich zurückerstattet werden müssen, wie das auch bei der Fürsorge oder Sozialhilfe der Fall ist.

Es ist verständlich, wenn sich Betroffene mit Rückforderungen oft schwer abfinden können. Doch sind die zuständigen Stellen zur Rückforderung verpflichtet, denn Bedarfsleistungen hängen von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ab und werden aus Steuermitteln finanziert. Rückforderungen dienen der Gleichbehandlung der Versicherten und sind aus Sicht der Steuerpflichtigen vertretbar, so lange dies die Mittel im Einzelfall als zumutbar erscheinen lassen.

Zusammenfassend ist zu unterscheiden, ob es sich um bundesrechtliche Ergänzungsleistungen oder kantonale oder kommunale Bedarfsleistungen handelt:

- Wenn *bundesrechtliche EL* zur AHV über den Erbfall hinaus zurückgefordert wurden, sollten Sie umgehend Beschwerde führen, sofern die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist; andernfalls sollte mit der zuständigen Gemeindestelle oder mit der zuständigen kantonalen Stelle Klärung gesucht werden.

- Bei kantonalen oder kommunalen Zusatzleistungen und Beihilfen ist eine Rückforderung über den Erbfall hinaus nicht ausgeschlossen; die rechtliche Grundlage müsste direkt mit der zuständigen Stelle geklärt werden.

Gerne hoffe ich, dass es Ihnen aufgrund dieser Ausführungen etwas leichter fällt, die Rückforderung zu akzeptieren und Sie den unerwarteten finanziellen Zustuf geniessen können, den Sie von Ihrem Bruder erhalten haben. Wenn Sie weitergehende Informationen wünschen, ist Ihnen die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute* behilflich, die mit den Verhältnissen an Ihrem Wohnort vertraut ist.

Umrechnung der Rente auf 2001

Wie wird meine AHV-Rente nach Inkrafttreten der Neuregelungen im Jahr 2001 berechnet? Wie viel Erziehungsgutschriften resp. Überführungsgutschriften werden mir angerechnet und was muss ich dafür unternehmen?

Sie beziehen seit November 1996, also vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, eine Altersrente von heute 1576 Franken im Monat. Ihre drei Kinder aus zwei Ehen wurden zwischen 1959 und 1975 geboren. Nach der Scheidung der ersten Ehe haben Sie 1972 in Südafrika nochmals geheiratet. Nach dem Tod des zweiten Mannes im Jahre 1978 waren Sie allein erziehende Mutter. In Südafrika haben Sie über das Schweizer Konsulat freiwillig AHV-Beiträge bezahlt, nicht aber Ihr Mann. Die Ausgleichskasse hat Ihnen die volle Beitragsdauer bestätigt, jedoch die Anrechnung von Beiträgen für die Zeit der ersten Ehe abgelehnt. Sie möchten nun wissen, wie viel Erziehungsgutschriften Sie ab 2001 erhalten und was dafür unternommen werden muss.

Renten, die bereits vor 1997 berechnet wurden, werden nach Übergangsrecht der 10. AHV-Revision bis 2001 unverändert weitergeführt, wenn nicht früher eine Neuberechnung wegen veränderter Verhältnisse nötig ist. Dies gilt auch für einfache Altersrenten von Witwen.

Die Überführung altrechtlicher Renten erfolgt auf 2001 automatisch. Allenfalls nötige ergänzende Angaben haben die zuständigen Ausgleichskassen im Laufe des Jahres 2000 erhoben.

Die Überführung betrifft heutige Renten. Die Umrechnung erfolgt aufgrund der bisherigen Rentenskala. Das heute massgebend-

de durchschnittliche Jahreseinkommen wird halbiert. Anstelle von Erziehungsgutschriften werden aufgrund des Jahrganges der Versicherten bis zu 16 sogenannte «Überführungsgutschriften» angerechnet.

Trotz der komplizierten Regelung führt die Umrechnung nicht in jedem Fall zu einer Erhöhung der laufenden Rente, doch ist mindestens die bisherige Rente gewährleistet. Aufgrund Ihrer Angaben dürfte sich durch die Umrechnung eine geringe Erhöhung Ihrer Rente ergeben. Auf 2001 ist

zudem eine generelle Teuerungsanpassung der Renten erfolgt, was sich zusätzlich auswirkt. Die verbindliche Rentenberechnung bleibt der zuständigen Ausgleichskasse vorbehalten.

Wenn Sie für den Lebensunterhalt neben Ihrer AHV-Rente, die rund 440 Franken unter der Höchstrente liegt, über nur geringe weitere Einkommen oder Vermögen verfügen, möchte ich Sie auf die Ergänzungsleistungen zur AHV hinweisen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde. ■

WER HAT ANSPRUCH AUF ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN?

Wenn die Renten und das übrige Einkommen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken, kommen Ergänzungsleistungen (EL) ins Spiel. Für AHV-Rentnerinnen und -Rentner ist es jetzt möglich, einen allfälligen Anspruch auf EL per Computer abzuklären. Pro Senectute Schweiz hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Internet-Einrichtung geschaffen, die es erlaubt, bequem zu Hause nachzuschauen, wie die Chancen auf EL stehen.

Unter der Adresse www.pro-senectute.ch/eld erscheint ein Formular, in dem der Zivilstand, die Wohnsituation und der Wohnkanton angeklickt werden können. Tippt man weiter die jährlichen Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbs-einkommen so



wie das Bruttovermögen gemäss Steuererklärung und den Mietzins ein, so wird elektronisch ausgerechnet, ob EL beantragt werden sollten oder nicht.

Falls Aussicht auf EL besteht, reicht es, die Internet-Berechnung auszudrucken und sich damit an die regionale Pro-Senectute-Beratungsstelle*, an die AHV-Gemeindezweigstelle oder an die kantonale Ausgleichskasse zu wenden. Die Berechnung per Internet soll nicht nur Pensionierten zugute kommen, die selber einen Computer haben, sondern auch Personen, die in der Familie oder im Freundeskreis jemanden haben, dem sie vertrauen und der für sie das Recht auf EL abklären kann. ny

* Ein Verzeichnis mit den Telefonnummern sämtlicher Beratungsstellen der Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen ist vorne der Zeitlupe beigelegt.